

werblicher Brennereien, mit Ausnahme der Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitenden Betriebsanstalten, welche darauf antragen, an Stelle der Maischbottichsteuer den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe gemäß § 42 I, Absatz 3 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni v. J. zu entrichten, diese Steuererhebungssart für diejenigen Betriebsacte welche in einem bereits vor Eingang des bezüglichen Antrages eingereichten und von der zuständigen Hebestelle festgestellten Betriebsplane bzw. Stückbetriebsplane angemeldet worden sind, zu beanspruchen nicht berechtigt seien, da die betreffenden Brennereienhaber durch die Einreichung der Betriebsanmeldung ohne gleichzeitige Stellung des Antrages auf Zulassung zur Zuschlagsentrichtung zu erkennen gegeben haben, daß sie die Maischbottichsteuer entrichten wollen und kein Anlaß vorliegt, ihnen die nachträgliche Aenderung dieser Willenserklärung zu gestatten.

Dagegen ist für diejenigen Betriebsacte, welche von den Brennereienhabern in einem erst nach Eingang des Antrages auf Zulassung zur Zuschlagsentrichtung von der zuständigen Hebestelle festgestellten Betriebsplane bzw. Stückbetriebsplans angemeldet worden sind, nicht mehr die Maischbottichsteuer, sondern der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe zu erheben.

Circular-Berf. des Kgl. Pr. Fin. Minist.
dd Berlin, den 28. Januar 1888 III 412.

Auf den Bericht vom 5. d. Ms., betreffend die Auslegung des § 29 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni v. J., erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf einen Brennereileiter ohne dessen Wissen und Willen nicht übertragen werden kann. Die Zustimmung des Brennereileiters wird zwar schon dann als erfragt anzunehmen sein, wenn derselbe im Namen und Auftrage des Brennereibesitzers handelt, nachdem er davon Kenntniß erhalten hat, daß die Uebertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf ihn Seitens des Brennereibesitzers gemäß § 29 des Gesetzes beantragt und dieser Antrag genehmigt worden ist.

Um jedoch Zweifeln hierüber vorzubeugen, wollen Ew. Hochwohlgeboren dahin Anordnung treffen, daß das Einverständnis des Brennereileiters mit der Uebertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf ihn stets vor der Genehmigung eines derartigen Antrages festgestellt, ihm auch von der Genehmigung dieses Antrages Mittheilung gemacht wird. Letzteres hat nachträglich auch hinsichtlich derjenigen Brennereileiter zu geschehen, auf welche die strafrechtliche Verantwortung bis jetzt etwa ohne ihr Wissen übertragen worden ist.

Zur Ausführung des neuen Branntweinsteuergesetzes.

Von hochgeschätzter Seite geht dem „Landwirth“ der folgende Bericht über eine Unterredung zwischen Reichstagsabgeordneten und dem Finanzminister über die mit der Ausführung des neuen Branntweinsteuergesetzes verbundenen manigfachen Unzuträglichkeiten zu.

Eine Anzahl Brennereibesitzer, welche Reichstagsmitglieder sind, — so beginnt der Berichterstatter — wollte bereits vor Weihnachten den Herrn Finanzminister wegen der vielen Unzuträglichkeiten und erschwerenden Bestimmungen des neuen Branntweinsteuergesetzes durch den Abgeordneten Szmula interpelliren lassen, hat aber später die mildere Form der direkten Verständigung mit dem Herrn Finanzminister gewählt und die Abgeordneten Graf Kleist, Duvignau und Szmule zu demselben gesandt.

Der Herr Finanzminister empfing die Abgeordneten sehr wohlwollend, und es wurde nach einer längeren Berathung eine viele Beschwerdepunkte erledigende Verständigung erzielt.

Da die Spiritusfabriken über die Kostenpflichtigkeit der von ihnen zu bezahlenden Aufsichtssteuerbeamten laute Klagen erheben und diese Kosten zum Theil von den Spiritusprodu-

zenten getragen werden müssen, versprach der Herr Finanzminister, diese Angelegenheiten dahin zu regeln und billiger zu gestalten, daß diätarisch beschäftigte Steuerbeamten die Geschäfte versehen sollten und daß zu diesem Zwecke eine Revision des Diäten-Reglements einzutreten haben würde. Ferner sollten die Klagen der Brennereibesitzer, daß sie, falls die Keller, resp. Räume, in denen sich die Sammelgefässe befinden, nur bei der Ablieferung von den Steuerbeamten geöffnet werden dürften, sich nur an solchen Tagen überzeugen könnten, ob etwaige Verluste an Spiritus durch Undichtheit der Gefässe stattfänden, dahin berücksichtigt werden, daß auf Antrag der Brennereibesitzer und wenn die Eingangsthür mit zwei verschiedenen Schlössern versehen sei, der Beamte mit dem Brennereibesitzer resp. dessen Bevollmächtigten bei den gewöhnlichen Revisionen der Brennerei die Aufbewahrungsräume betreten dürfen. Eine volle Freigabe des Kellers wurde, obgleich von den Abgeordneten ausdrücklich betont wurde, daß eine Defraude aus dem plombirten Gefäß doch nicht stattfinden könne, nicht genehmigt, vielmehr seitens eines zu der Berathung hinzugezogenen Ministerialbeamten darauf hingewiesen, daß durch Ausstemmen einer Niete, die später wieder geschlossen werden könnte, nicht unwesentliche Defraudationen eintreten könnten.

Eine fernere Beschwerde wegen der nicht zum vollen Nennwerthe zu verfülbernden Berechtigungsscheine, verbunden mit dem Erfuchen, denselben zum vollen Werthe als Maischsteuer in Zahlung zu nehmen, wurde dahin besprochen, daß der Herr Minister die Annahme derselben nach diesem Modus für die nächste Kampagne in Aussicht stellte. Der Annahme der Scheine schon für die gegenwärtige Kampagne stellte der Herr Minister das Bedenken entgegen, daß dann möglicherweise für Spiritus, der im steuerfreien Lager lagere, die Steuer also gar noch nicht bezahlt habe, eine solche theilweise vom Staate gewissermaßen vorruckszweise gezahlt werden müßte. Im Uebrigen müßte für diese Aenderung ein Bundesrathbeschluß, der aber voraussichtlich ein günstiger sein würde, bewirkt werden.

Die gerechten Klagen über die Conradi'schen Spiritustabellen, welche zu Ungunsten der Produzenten die Spiritusstärke angeben, versprach der Herr Minister ebenfalls thunlichst zu berücksichtigen. Es sollte ein neuer Alkoholometer, der bis $\frac{2}{10}$ p.C. getheilt sei, eingeführt und sodann die Tabelle der Normal-Aichungs-Kommission zur Anwendung gebracht, dadurch also den Beschwerden Abhilfe geschaffen werden. Gleichzeitig versprach der Herr Minister, die Steuerdirektionen anzuweisen zu wollen, daß auf den Versaudscheinen vermerkt werden sollte, wie viel Prozent der Spiritus bei der Ablieferung resp. Ankunft im steuerfreien Lager gehabt habe. Wegen Abrechnung etwaiger Minusdifferenzen von dem dem Brenner kontingentirten 50er Spiritus soll nochmals Rücksprache genommen werden.

Auf Wunsch soll auch die Abfertigung nicht, wie im Gesetz vorgesehen, etwa alle 10 Tage, sondern auch, je nach Bedarf, später erfolgen. Um im ganzen Reiche eine gleichartige, den Genuss des denaturirten Spiritus unmöglich machende Denaturierung zu erzielen, wollte der Herr Minister ebenfalls die erforderlichen Schritte thun, zumal ihm bekannt geworden war, daß mangelhaft denaturirter Spiritus theilweise getrunken worden sei.

Schließlich stellte der Herr Minister noch in Aussicht, noch in dieser Session beim Landtage die Bewilligung einer Summe von 1 Million Mark zu beantragen, um an geeigneten Punkten des Staates staatliche Sammelbassins anzulegen, in welche die Brennereibesitzer ihren Spiritus bis zum Verkaufe einlagern können.

Diese, die dringendsten Uebelstände zu beseitigen, geeigneten Zusagen werden jedenfalls von allen Brennereibesitzern dankbar acceptirt werden. Etwaige weitere erfüllbare Wünsche wollen die Herren Brennereibesitzer einem der genannten Abgeordneten mittheilen.